



## EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

European Economic Interest Grouping (EEIG)

Agrupación europea de interés económico (AEIE)

[certcouncil.eu](http://certcouncil.eu)

[certcouncil.eu](http://certcouncil.eu) - Im Eichelkamp 5 - 52249 Eschweiler

Betr.: **Ihre Zertifizierung ISO 17024**

Hier: **WICHTIGE HINWEISE & ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG**

**- Bitte unbedingt lesen und beachten -**

Sehr geehrte Interessent/in,

Sie beabsichtigen eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 zu beantragen. Bitte beachten Sie dabei die folgenden Schritte:

1. Stellen Sie Ihren nachfolgend vorgedruckten Antrag auf Zertifizierung.
2. Den ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte umgehend an [certcouncil@certcouncil.eu](mailto:certcouncil@certcouncil.eu)
3. Die notwendigen, am Ende des Antrags aufgeführten Anlagen zum Zertifizierungsantrag müssen spätestens 4 Wochen vor dem von Ihnen angemeldeten Prüfungs- & Zertifizierungstermin vollständig vorliegen. **Bitte: Reichen Sie diese alle zusammen ein, wenn sie vollständig sind und nicht „schluckweise“. Fassen Sie (außer die Gutachten) bitte alles in einer PDF zusammen. Danke.**
4. Nach Einreichen des Antrages erhalten Sie umgehend eine Antragsbestätigung und die Rechnung. *Ihr Antrag ist rechtskonform als Angebot, unsere Auftragsbestätigung als Annahme zu werten; damit ist die Rechnung mit der Antragsbestätigung fällig.*
5. **Bitte lesen Sie alle vertraglichen Vereinbarungen und Anlagen; mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie diese ohne Einschränkung an.**
6. Die Prüfungsregularien entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten aktuellen Prüfungsordnung.
7. Beigefügt ist ebenfalls das aktuelle Leistungs- und Gebührenverzeichnis.

**Zu Ihrer abschließenden Zertifizierungsprüfung (nicht zu den Teilprüfungen während des Lehrgangs) müssen Sie sich gesondert anmelden**, sobald Sie sicher sein, zu welchem Termin Sie für welchen Fachbereich teilnehmen wollen. Das kann der nächstmögliche Prüfungstermin sein oder einer der quartalsweise angebotenen Prüfungstermine innerhalb eines Jahres nach Rechnungslegung. Ansonsten verfällt Ihr Antrag und Ihr Rechnungsguthaben. Bitte reichen Sie für jeden Prüfungstermin separat **4 Wochen vor dem Termin** eine Anmeldung ein. Die Anmeldung finden Sie unter <https://certcouncil.eu/download-von-dokumenten>

Mit den besten Wünschen für Ihre Zukunft und eine erfolgreiche Zertifizierung,

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Ulrich Nießen

Direktor/Geschäftsführer



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV  
- certcouncil.eu -

**Antrag auf Erteilung der Zertifizierung gem. ISO/IEC 17024**  
durch das

**EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu**  
Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler

Aktenzeichen / Zertifikatsnummer	
----------------------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Hiermit beantrage ich

**BITTE LESERLICH SCHREIBEN & alle Felder ausfüllen bzw. ergänzen**

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Beruf / Studium		Abschluss / Titel	
Telefonnummer		Mobilnummer	
Telefaxnummer		Emailadresse	
PLZ / Wohnort		Straße & Nr.	
Sonstiges			

Die Zertifizierung gemäß ISO/IEC 17024 als

Fachbereichscode/s (nachzulesen >>> ...)	Fachbereich/e (nachzulesen auf der Homepage unter Zertifizierbare Bereiche.)
---	---

Ich, \_\_\_\_\_ erkläre, dass

ich nicht vorbestraft bin.

dass gegen mich kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

ich wegen des/der folgenden Delikte rechtskräftig verurteilt wurde:

wegen des/der folgenden Delikte gegen mich ermittelt wird:

Gleichzeitig mit diesem Antrag (Angebot) bitte ich um Bestätigung des nachfolgenden Vertrages. Der Vertrag wird wirksam mit Antragsannahme und Gegenzeichnung (Annahme) durch certcouncil.eu.

## ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Die Vertragsparteien EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu und der Antragsteller wie auf Seite 1 benannt vereinbaren hiermit wie folgt:

Der Antragsteller hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt und die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens und legt die Zertifizierungsbedingungen für die Vertragspartner fest. Weiter werden die Zertifizierungsbedingungen für die Laufzeit der Zertifizierung festgelegt.

### I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer, mit dem Wegfall der Zertifizierung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Bestandteile dieses Vertrags sind die jeweils aktuelle und veröffentlichte Prüfungsordnung sowie das jeweils aktuelle und veröffentlichte Gebührenverzeichnis.

### II. Prüfungsverfahren

- a) Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im auf Seite 1 dieses Dokumentes unter Cert-Code festgelegten Sachgebiet nach den Zertifizierungsregeln des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu. Bestandteil der Zertifizierungsregeln sind insbesondere die zugehörigen Normativen Dokumente und die sachgebietsbezogene Prüfungsordnung.
- b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Antragsteller durch die erfolgreiche Ablegung der Überprüfung der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Leistungen im geprüften Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen Eignung und Seriosität des Antragstellers vorliegen.
- c) Besteht der Antragsteller die Zertifizierungsprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung der(s) nicht bestanden Prüfungsteile(s) angetreten sein. Wünscht der Antragsteller keine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung oder besteht er die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsüberprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

### **III. Zertifizierung**

- a) Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Zertifikat festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die im zugehörigen Normativen Dokument sowie in der zugehörigen Prüfungsordnung festgelegt sind. Der Zeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der Antragsteller erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat sowie einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel. Zertifikat und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Leistungs- und Aufgabenerfüllung diese gewissenhaft, seriös und stets im Einklang mit geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen vorzunehmen und die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- d) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
- Wegfall der persönlichen Eignung und/oder der Rechtsfähigkeit des Antragstellers
  - Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle
  - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen, u.a. die Nichtzahlung von Gebühren, die falsche Firmierung (siehe Prüfungsordnung §12 Markennutzungsrechte)
- (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).
- e) In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Antragsteller untersagt, auf seine Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung zu vollziehen.

### **IV. Überwachungsverfahren**

- a) Der Antragsteller unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich der hier geregelten Zertifizierung der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Gutachten, Arbeitsproben etc., Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Qualitätsoptimierung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung geschehen. Grundsätzlich ist eine schriftliche Überwachung vorzuziehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Unterlagen und Dokumente unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- d) Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung durchführen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung und die Überwachungsbegutachtung (Audits und Rezertifizierungen) gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten. Zertifizierungen, Audits oder Rezertifizierungen werden erst gültig mit Eingang der jeweiligen Gebühren bei der Zertifizierungsstelle.

### **V. Rezertifizierung**

Wünscht der Antragsteller über die Zertifizierungsdauer (Laufzeit der Zertifizierung) hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der Zertifikatsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Die Prüfung und die Gebühren der Rezertifizierung richten sich nach den aktuellen Dokumenten. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der erneuten Zertifizierungsdauer.

### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Der Antragsteller ist berechtigt, solange ihm die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die

Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung der für das Kündigungsjahr anfallenden Überwachungsgebühren.

c) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der Antragsteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

e) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Sachverständigen und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner personenbezogenen Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei einer nationalen Akkreditierungsstelle ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Zertifizierung (vgl. OLG Köln – 26 U 9/15).

f) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Antragsteller den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

g) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.

h) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

i) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

j) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Prüfungsordnung des cercouncil.eu
- das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des cercouncil.eu

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorbezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen, relevanten Dokumenten und aktuellen Preisverzeichnissen wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle via Email informiert; gleichzeitig obliegt es dem Antragsteller, sich auf der Homepage von cercouncil.eu regelmäßig eigenverantwortlich mit den jeweils aktuellen Dokumenten vertraut zu machen und diese zu beachten. Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Ort & Datum der Antragstellung	Ort & Datum der Antragsannahme Aachen/Berlin, den
Unterschrift des Antragstellers	Stempel & Unterschrift der Zertifizierungsstelle

**Anzufügende Anlagen: ACHTUNG: Bitte erst die Anlagen schicken, wenn alles zusammen ist; bitte nicht häppchenweise!**

- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Nachweise zu der geforderten beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen Ihrer Fortbildungen, Praxiszeiten)
- ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises oder eine elektronisch übersandte Bilddatei (.jpg)
- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Die Vorlage falscher Führungszeugnisse stellt eine Straftat dar.)
- Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV) nicht älter als 3 Jahre (ist Bestandteil des Lehrgangs bei der EU-Akademie)
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Die Vorlage falscher Bescheinigungen stellt eine Straftat dar.)



## **Prüfungsordnung für den Abschluss**

### **Zertifizierter Sachverständiger für alle Zertifizierungsfachbereiche (A-C) gemäß ISO 17024 EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL – certcouncil.eu - Stand Juli 2022 -**

#### **§ 1**

#### **Zulassung zur Prüfung**

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:

1. eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
2. eine einschlägige abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
3. eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
4. eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständige/r/Gutachter/in in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
6. eine den Punkten 1-5 vergleichbare Voraussetzung. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.

certcouncil.eu hat das Recht, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne weitere Begründung zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.

#### **§ 2**

#### **Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, besteht aus 3 Teilen. Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig

1. schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindesten 100 Fragen, die jedoch auch in mehreren Teilprüfungen gegliedert sein können und in jedem Fall einen Querschnitt aus allen Teilen des jeweiligen Zertifizierungsfachbereiches darstellen.
2. schriftliche Prüfungen, bestehend aus selbst erstellten Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Prüfberichten und dergleichen mehr. Geprüft werden tatsächliche oder fiktive schriftliche Werke, die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich.
3. mündliche Prüfungen als Bestätigung oder auch Vertiefung von 1 und 2 sowie auch und ggf. zur Überprüfung der Fähigkeiten der/s zu Zertifizierenden, seine üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören Kenntnisse frei zu artikulieren.

### **§ 3 Prüfung**

1. Die schriftliche Prüfung zu § 3 – 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von **certcouncil.eu** generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu rund 90% aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und 10% aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.  
Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.

Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.

2. Spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung ist eine aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehende Liste bei der Prüfungskommission des **certcouncil.eu** einzureichen.  
Die Kommission wird daraus nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung und Bewertung anfordern.
3. Die mündliche Prüfung besteht üblicherweise aus
  - einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen, sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich. Erörtert werden ggf. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung/en.

Die mündliche Prüfung wird von mindestens 2 Prüfern durchgeführt. Die Prüfer beziehen in ihre Beurteilung alle Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile wie vor beschrieben ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nicht festgelegt und liegt im freien Ermessen der Prüfer.

Grundsätzlich ist **certcouncil.eu** frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß den Vorgaben der ISO 17024 hat **certcouncil.eu** sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 angemessen erscheint.

### **§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung**

1. Alle Prüfteile werden zunächst einzeln bewertet und bezüglich ihrer Wertigkeit für das Gesamtergebnis gewichtet.
  - Multiplechoiceprüfungen gemäß § 2 – 1. (100 Fragen) gehen zu 25% in das Gesamtergebnis ein, sofern dieser Prüfungsteil mit mindestens 70% bewertet worden ist.
  - Gutachtenprüfungen gemäß § 2 – 2. (2 Gutachten, ein Heimgutachten, ein Gutachten am Prüfungstag) gehen zu 50% in das Gesamtergebnis ein, sofern beide Gutachten mindestens 70% bewertet worden ist.
  - Das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 2 – 3. (Nachfragen und Fachgespräch) geht zu 25% in das Gesamtergebnis ein, sofern die mündliche Prüfung als mindestens zufriedenstellend (70%) bewertet worden ist.

2. Die Gesamtzertifizierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die vorgenannten Prüfungsteile jeweils mindestens 70% erreicht haben und wenn das zusammenfassende Ergebnis ebenfalls mindestens 70% erreicht.
3. Sollte einer der o.g. Prüfungsteile nur unwesentlich, das heißt bis maximal 5% unter der für „bestanden“ notwendigen Mindestprozentzahl liegen, kann im Teil mündliche Prüfung nach Ermessen der Prüfkommision eine faktische Nachprüfung erfolgen und das Ergebnis korrigiert werden.
4. Sind mehrere Teile unterhalb der Mindestanforderung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
5. Sind die schriftlichen Prüfungsteile bestanden, werden in der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Fachgespräches Themen aus dem allgemeinen Sachverständigenwesen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich erörtert und vertieft. In diesem Fachgespräch müssen beide Prüfer unter Berücksichtigung der Leistungen aus den schriftlichen Prüfungsteilen einstimmig zu der Überzeugung gelangen, dass der Kandidat die hohen Anforderungen, die an einen gemäß ISO 17024 zu stellenden Anforderungen erfüllt.
6. Ebenfalls im Ermessen der Prüfer liegt es, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, wenn bei der/m Kandidatin/en eine vorherige, mindestens 2jährige, aktive Tätigkeit als Sachverständiger vorgelegen hat. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Prüfungsergebnis sowie der einschlägigen Berufserfahrung als Sachverständiger festzulegen.
7. Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben ein Erstzertifizierungszeitraum von in der Regel einem bis in Ausnahmefällen maximal 2 Jahren. In dieser Zeit soll sich die/der Zertifizierte bewähren und danach im Rahmen einer Rezertifizierung seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen.

## § 5

### Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht.

Im Positivfall erhalten die Teilnehmer

- ein Zeugnis mit der Gesamtnote BESTANDEN
- eine Zertifizierungsurkunden mit dem Ausweis der Zertifizierungsbereichs und der Laufzeit der Zertifizierung
- einen Rundstempel mit dem Namen des Teilnehmers, dem Zertifizierungsbereich und der Zertifizierungsstelle

Im Negativfall erhalten die Teilnehmer u.a. als Nachweis der Teilnehme

- ein Zeugnis mit der Gesamtnote NICHT BESTANDEN

Die Gültigkeiten der einzelnen Zertifikate, die jeweils tatsächliche Laufzeit bzw. Aktualität\* sind auf der Homepage von [certcouncil.eu](http://certcouncil.eu) unter „Ausgegebene Zertifikate“ zu verifizieren.

\*) Die überlassene Zertifizierungsurkunde kann nicht zweifelsfrei die Laufzeit bestätigen, da grundsätzlich jederzeit aus gegebenem Anlass die Möglichkeit des Entzuges der Zertifizierung möglich wäre.

## § 6

### Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung von Prüfungsteilen beim folgenden Prüftermin, in der Regel nach 2 bis 3 Monaten abgelegt werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung ganz oder als Teilprüfung nicht bestanden werden, kann eine weitere Wiederholungsprüfung nach weiteren 2 bis 3 Monaten erfolgen. Diese zweite Wiederholungsprüfung ist jedoch erneut vollständig für alle Prüfungsteile abzulegen.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen. In diesem Fall kann frühestens nach 2 Jahren ein neuer Antrag auf Zertifizierung gestellt werden



## **§ 7 Prüfungsregeln**

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
3. Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 8 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Direktor des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV.

## **§ 9 Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

**Zertifizierter Sachverständiger  
für „Fachbereich“  
gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von wenigstens einem bis maximal fünf Jahren. Für ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren. Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für ein Jahr. Die erste Rezertifizierung erfolgt für maximal ein bis drei Jahre. Vier- oder fünfjährige Zertifizierungszeiträume setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens vier Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt.

## **§ 10 Rezertifizierung**

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt. Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 30 Tage vor Ablauf seines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung einer Liste von mindestens 6 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens zwei ausführliche Gutachten) aus den letzten beiden Jahren der Gültigkeit des Zertifikates.
2. Einreichung von Nachweisen über geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.
3. Über die Anerkennung der Fortbildungsnachweise entscheidet die Zertifizierungsstelle. Weiterbildungsstätten gleich welcher Art müssen sich bei certcouncil.eu registrieren und anerkennen lassen.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten ausgewählt, die certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, werden die Prüfer dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ggf. weitere Arbeitsproben anzufordern. Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die grundsätzlichen Anforderungen an die die Prüfungen gemäß der §§ 5-10 analog.

## **§ 11**

### **Verpflichtende Jahresaudits**

In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfindet, findet für alle Zertifizierten eine Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein. Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Mängel erkennbar werden, veranlasst der Zertifizierungsausschuss weitergehende Prüfungen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder möglicherweise auch einem Entzug der Zertifizierung.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache zu entziehen.

## **§ 12**

### **Markennutzungsrechte**

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

**Zertifizierter Sachverständiger  
für „Fachbereich“  
gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

hinzuweisen. Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist gemäß UWG im Zusammenhang mit der Aussage „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO 17024“ zwingend vorgeschrieben. Alle anderen Darstellungen oder individuellen Veränderungen der o.g. Firmierung, insbesondere irreführende oder unvollständige oder falsche ergänzende Teile in der/den Firmierung/en sind unzulässig.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung von Logos und dergleichen sind in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

## **§ 13**

### **Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss certcouncil.eu informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter von certcouncil.eu. Certcouncil.eu behält

sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor. In jedem Fall können solche Tatbestände zum unmittelbaren Entzug der Zertifizierung führen

#### **§ 14**

#### **Änderungen im Zertifizierungssystem**

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem, insbesondere die Prüfungsordnung anzupassen und/oder zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dipl.-Des. Ulrich Nießen  
Direktor certcouncil.eu

Dipl.-Ing Carsten Thurm  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Kleiber  
Vorsitzender des Honorary Council

Gültig ab: 05/2023



**EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV**  
 - certcouncil.eu -  
**Leistungs- und Gebührenverzeichnis - Stand 01.04.2023**

	<b>LEISTUNG</b> <i>allg. Leistungen</i>	<b>GEBÜHR - allg. Sätze</b>	
		<i>netto</i>	<i>brutto</i>
<b>1.1</b>	ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - Grund-/Antragsgebühren für CERT-Codes A, B oder C - Antragsannahme und Prüfung - 2-teilige schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung - Gutachtenprüfung (bis 3 GA) - Zertifikatserstellung & -ausreichung - ECC-Stempel für Zertifizierte	<b>1.400,00 €</b>	<b>1.666,00 €</b>
	Fachbereichsgebühr je Zertbereich innerhalb A, B, C, etc. <i>Beispiel: Grundgebühr für CERT-Code A (Wert) plus je 300 € pro Zertbereiche A-001 plus A-002 oder Grundgebühr B plus je 300 € pro Zertbereiche B-001 plus B-003 plus B-007 etc., wenn die Fachbereichsprüfungen am gleichen Termin stattfinden.</i> <b>ACHTUNG: Finden die Fachbereichsprüfungen an unterschiedlichen Terminen statt, beträgt die Grundgebühr für den ersten Termin wie genannt 1.400 €, für jeden weiteren Prüfungstermin 450 €, wie bei einer Wiederholungsprüfung.</b>	<b>300,00 €</b>	<b>357,00 €</b>
<b>1.2</b>	Wiederholungsprüfung ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - schriftliche Prüfung oder/und - mündliche Prüfung - ggf. weitere Gutachten	<b>450,00 €</b>	<b>535,50 €</b>
<b>1.3</b>	Jahresaudit / Überwachung	<b>190,00 €</b>	<b>226,10 €</b>
<b>1.4</b>	REZERTIFIZIERUNG -Regelverfahren- - Antragsannahme und Prüfung - Gutachtenprüfung (3 GA) - RE-Zertifikatserstellung & -ausreichung	<b>450,00 €</b>	<b>535,50 €</b>
<b>1.5</b>	REZERTIFIZIERUNG -Auflagenverfahren- - wie 1.4 zzgl. Zeitwand (je angefangene 1/2 h)	<b>75,00 €</b>	<b>89,25 €</b>
<b>1.6</b>	REZERTIFIZIERUNG -Fremdzertifizierung oder andere anerkannte Prüfung* - wie 1.4 zzgl. Eintragungs- und Übernahmegebühr *) über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet der ECC-Prüfungsausschuss	<b>600,00 €</b>	<b>714,00 €</b>
<b>1.7</b>	ECC-Stempel (Zweitstempel/Ersatzstempel)	<b>90,00 €</b>	<b>107,10 €</b>
<b>1.8</b>	Wiedererteilung der Zertifizierung nach Aussetzung	<b>190,00 €</b>	<b>226,10 €</b>
<b>1.9</b>	Wiedererteilung der Zertifizierung nach Entzug	<b>600,00 €</b>	<b>714,00 €</b>
	<b>Leistungen für assoziierte Mitglieder</b>		
<b>2.1</b>	Jahresbeitrag 'Assoziiertes Mitglied' inkl. Sachverständigenausweis des certcouncil (Scheckkartenformat) mit Angabe des/der Zertifizierungsbereiche/s	<b>400,00 €</b>	<b>476,00 €</b>
<b>2.1.1</b>	ECC-Ersatzausweis 'Assoziiertes Mitglied' oder Neuausstellung bei Änderung oder Ergänzung	<b>75,00 €</b>	<b>89,25 €</b>
<b>2.1.2</b>	Nachlässe für assoziierte Mitglieder auf alle Leistungen POS 1	<b>15 %</b>	